

# **GR\_GERICHTE ZF 2004 34 vom 9. November 2004**

GR Gerichte, 2004-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_zf\\_2004\\_34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_zf_2004_34)

FR: GR\_GERICHTE ZF 2004 34 du 9 novembre 2004

IT: GR\_GERICHTE ZF 2004 34 del 9 novembre 2004

## **Regeste**

Aufhebung eines Kaufvertrags etc. | OR Kauf/Tausch/Schenkung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Am 27. Januar 2001 unterzeichneten Z. als Käufer einerseits und B. X. und A. X. andererseits als Verkäufer einen Kaufvertrag betreffend das Boot "ORUPO Posillipo, Fischerman, Baujahr 1982, Motormarke Volvo Penta AQ 170/A/2, 170 PS Immatrikulationsnummer C." samt zusätzlicher Ausrüstung ("1 neu gesetzte Boje, 1 Beiboot mit Ruder, diverse Bootszusätze, neuer Unterschutzboden Teflon, neues Sommerverdeck) ab Boje in D. zum Preis von Fr. 27'000.--(KB 2). B. X. bestätigte am 1. Februar 2001 unterschriftlich, den vereinbarten Betrag erhalten zu haben (KB 2). Gleichentags stellte B. X. eine Quittung für 2 Jahre Bojenmiete aus (KB 3). Die Verkäufer überliessen dem Käufer eine Kopie des Teilkasko-Versicherungsvertrages von Wassersportfahrzeugen zwischen der "Versicherung E." und B. X. für deren Motorboot "ORUPO Posillipo, Fischerman, Baujahr 1982, Motormarke Volvo Penta AQ 170/A/2, 170 PS Immatrikulationsnummer Ti 4544" vom 1. April 1992 (KB 4).

### **E. 3**

Nachdem Z. das Boot im Frühjahr 2001 in Betrieb genommen hatte, traten verschiedene Probleme mit den Motoren auf. Z. musste im Mai 2001 Reparaturkosten in der Höhe von Fr. 4'310.60 bezahlen (KB 5, Rechnung des Cantiere F.). Zwischen den Parteien kam es zum Streit über die Ursachen der Mängel und über die Tragung der Kosten (KB 7-11).

### **E. 4**

In der Zeit zwischen Juni 2001 und April 2003 schrieb Z. das Boot mehrmals zum Verkauf aus (KB 12). Im Zuge dieser Verkaufsbemühungen kam der Verdacht auf, dass das Boot wesentlich älter sein könnte, als die Vertragsparteien angenommen hatten. Der Verdacht verdichtete sich am 23. April 2002 (KB 13). Am 13. Mai 2002 bestätigte die Firma Volvo Penta Z., dass der Motor seines Bootes, der Volvo Penta Benzinmotor AX 170 A, in den Jahren 1969-1972 gebaut worden

3 sei (KB 15, KB 16). Die Y. AG teilte Z. mit Schreiben vom 14. Juni 2002 mit, dass die Werft davon ausgehe, dass es sich bei seinem Boot Posillipo Aruba mit grosser Wahrscheinlichkeit um ein Schiff aus dem Jahre 1971 handle. Die Schalennummer ARB7103 stehe für ARB=Aruba, 71=Jahrgang 1971, 03= 3. Modell aus dem Jahr 1971 (KB 14).

### **E. 5**

Mit Schreiben vom 29. April 2002 zeigte der Rechtsvertreter von Z. den Verkäufern den festgestellten Mangel (Baujahr 1971 anstatt Baujahr 1982) formell an. Er berief sich alternativ auf Grundlagenirrtum und teilte mit, dass der Käufer nicht gewillt sei, den Vertrag gegen sich gelten zu lassen. Die Beklagten reagierten am 3. Mai 2002 dahingehend, dass sie infolge "die- ser anwaltlichen Drohungen und Unterstellungen" eine Rechnung für eine Umtriebs- entschädigung von Fr. 5'000.-- geltend machten. Jedes weitere Eintreten oder jeder weitere Aufwand zum Problem Z. werde ihm mit mindestens Fr. 1'000.-- gegen Vor- kasse belastet (KB 18). Am 8. Mai 2002 teilte Z. nochmals mit, er berufe sich auf Grundlagenirrtum und wolle den Vertrag rückabwickeln (KB 19). Eine weitere formelle Anzeige erfolgte am 7. September 2002 (KB 20). A. X. reagierte mit einer Betreibung über Fr. 10'000.-- (Betreibungs-Nr. 2020508 des Betreibungsamtes Maienfeld vom 22. Mai 2002). Als Grund der Forderung wurden Folge- und Umtriebskosten des Kaufver- trages vom 27. Januar 2001 angegeben (KB 23). B. Am 30. Mai 2002 reichte Z. beim Vermittleramt Fünf Dörfer gegen A. X. und B. X. Klage ein. Nach erfolglos verlaufener Sühneverhandlung vom 28. Au- gust 2002 wurde am 14. Oktober 2002 der Leitschein ausgestellt mit folgenden Rechtsbegehren: Klägerisches Rechtsbegehren: 1. Die Beklagten seien unter solidarischer Haftbarkeit zu verurteilen, dem Kläger Fr. 30'000.-- zu bezahlen. 2. Es sei ferner festzustellen, dass die unter Betreibungsnummer 2020508 in Betreibung gesetzte Forderung des A. X. von Fr. 10'000.-- nicht be- steht. 3. Unter vermittleramtlicher, gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. Mehrwertsteuer) zulasten der Beklagten in solidarischer Haftbarkeit. Beklagtesches Rechtsbegehren: Abweisung der Klage

4 C. Die Klage wurde mit Prozesseingabe vom 1. November 2002 mit gleichlautenden materiellen Rechtsbegehren an das Bezirksgericht Landquart pro- sequiert. Mit Prozessantwort vom 16. Dezember 2002 beantragten die Beklagten kos- tenfällige Abweisung der Klage, soweit darauf einzutreten sei. In Ziff. 2 der Rechts- begehren wurde anerkannt, dass die unter der Betreibungsnummer 2020508 in Betreibung gesetzte Forderung des Beklagten nicht bestehe. Bestritten wurde in der Prozessantwort die Passivlegitimation von A. X.. In der Begründung stellten sich die Beklagten im Wesentlichen auf den Standpunkt, ein mündlicher Kaufvertrag über das Boot sei bereits am 13. Januar 2001 zustan- degekommen. Der Kläger habe das Boot seit Jahren gekannt und könne bestätigen, dass nie Störungen aufgetreten seien. Am 21. März 2001 habe er das Boot vor- führen müssen. Er habe dies selbst getan, was darauf schliessen lasse, dass er von der fehlerfreien Funktionstüchtigkeit des Bootes ausgegangen sei. Der Bootsaus- weis sei ein amtliches Papier, auf dessen Angaben vertraut werden dürfe. Wenn der 8. August 1982 als erste Inverkehrsetzung darin enthalten sei, dann dürfe darauf vertraut werden. Dies habe auch B. X. getan, als sie das Boot erworben habe (PA S. 7, ad 3.2). Tatsache sei, dass im Bootsbau Baujahr und Inverkehrsetzung in aller Regel auseinander klaffen würden. Dies sei notorisch und habe auch dem Kläger bekannt sein müssen. Der Kläger habe das Boot "wie gesehen" gekauft. Das Alter des Bootes sei ihm beim Kauf völlig egal gewesen (S.13 ad 4.2). Für Fehlmanipu- lationen seitens des Käufers würden die Verkäufer nicht haften. Die Beklagten hät- ten kein Interesse an der Rückübernahme des Bootes. Insbesondere werde jede Haftung für eine Lagermiete in der Bootswerft abgelehnt. Aufgrund widerrechtlicher Angaben auf amtlichen Formularen habe der Kläger sein Boot nicht mehr an der Boje festmachen können. Er habe den Behörden eine fingierte Adresse angegeben und gegenüber der Versicherung falsche Angaben gemacht (BB 2-4), weshalb die Beklagten eine Strafanzeige eingereicht hätten (BB 5). In der Replik vom 22. Januar 2003 liess Z.

zusätzlich beantragen, es sei die Betreuung unter Nummer 2020508 im Betreibungsregister zu löschen. Die beklag- tischen Rechtsbegehren blieben in der Duplik vom 13. Februar 2003 unverändert. D. Mit Urteil vom 17. Dezember 2003, mitgeteilt am 12. März 2004, entschied das Bezirksgericht Landquart was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.